

Sitzung vom 8. Januar 1992

81. Anfrage

Kantonsrat Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, hat am 30. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Unsere kantonalen Gerichtsinstanzen klagen immer sehr eindringlich über die prekäre Situation bezüglich Richterstellen. Gleichzeitig kann vermutet werden, dass unsere Richter, neben der eigentlichen Richtertätigkeit, noch eine oder mehrere nebenamtliche Tätigkeiten ausüben. Beamtinnen und Beamte in Gemeinden und Städten haben für eine nebenamtliche Tätigkeit in der Regel eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer erteilt bei Oberrichtern (einschliesslich Obergerichtspräsident) und anderen kantonalen Richtern sowie Gerichtssekretären die Bewilligung für nebenamtliche Tätigkeiten?
2. Nach welchen Kriterien werden allfällige Bewilligungen erteilt, und gelten Schiedsgerichtsmandate ebenfalls als nebenamtliche Tätigkeiten?
3. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen Überlastung der Richter und nebenamtlichen Tätigkeiten?
4. In welcher Form werden die ausfallende Arbeitszeit und die Einnahmen aus Nebenerwerb geregelt?
5. Könnte der Regierungsrat zumindest von den Oberrichtern, allenfalls auch von den übrigen kantonalen Richtern, ein Verzeichnis über die nebenamtlichen Tätigkeiten erstellen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Hinblick darauf, dass die Oberrichter die überwiegende Mehrzahl der vollamtlichen kantonalen Richter ausmachen, und da die Oberrichter nicht dem Regierungsrat unterstehen, wurde zur Beantwortung eine Stellungnahme des Obergerichts eingeholt. Dieses beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

"1. Nebenamtliche Tätigkeiten von Oberrichtern bedürfen nach der geltenden Rechtslage keiner Bewilligung. Sie werden gemäss dem Beschluss des Obergerichts vom 25. Juni 1980 dem Obergerichtspräsidenten gemeldet, und es bestehen die in diesem Beschluss vorgesehenen Auskunftsrechte.

Nebenamtliche Tätigkeiten von Gerichtssekretären bedürfen der Bewilligung durch die Verwaltungskommission des Obergerichts (§§ 15 und 16 BVO).

2. Mitgliedschaft in einem institutionellen Schiedsgericht und Schiedsgerichtsmandate im Einzelfall sind nach Ziffer 2 lit. e des Obergerichtsbeschlusses vom 25. Juni 1980 meldepflichtige Nebenbeschäftigungen.

In einem Kreisschreiben vom 22. Oktober 1980 über die Bewilligung für Nebenbeschäftigungen der Bezirksrichter und der juristischen Kanzleibeamten des Obergerichts wurde diese Bewilligung ausdrücklich auch für die Mitwirkung in einem institutionellen oder ad hoc gebildeten Schiedsgericht erforderlich erklärt.

Für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen an Bezirksrichter und Sekretäre ist Voraussetzung, dass deren Ausübung die Amtstätigkeit nicht beeinträchtigt (so § 15 Abs. 2 BVO).

3. Ein Zusammenhang zwischen Überlastung der Richter und nebenamtlichen Tätigkeiten besteht nach Auffassung des Obergerichts nicht. Soweit einzelne Kammern oder angegliederte Gerichte unter Überlastung leiden, ist dies Folge der Zahl und der Art der zu behandelnden Prozesse.
4. Nebenbeschäftigungen werden zur Hauptsache in der Freizeit ausgeübt. Ausfallende Arbeitszeit wird nach Möglichkeit durch amtliche Freizeitarbeit kompensiert. Eine Entlastung wegen Nebenbeschäftigungen findet selbstverständlich nicht statt. Eine zusätzliche Abführung von Einnahmen aus nebenamtlicher Tätigkeit - neben der Versteuerung und der AHV-Beitragspflicht - wurde anlässlich der Abschreibung des Postulats Della Putta im Jahre 1981 abgelehnt. Sie ist angesichts der Höhe der übrigen Abgaben an den Staat weiterhin nicht gerechtfertigt.
5. Für ein durch die Regierung zu erstellendes Verzeichnis der nebenamtlichen Tätigkeit der Obergerichte fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Dafür besteht aber auch kein Bedürfnis, weil durch die vom Obergericht eingeführte Meldepflicht jederzeit bei begründetem Anlass die Offenlegung möglich wäre."

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht sowie die Direktion der Justiz.

Zürich, den 8. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller